

Satzung der Gemeinde Kriftel
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund

1. der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), und
2. der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hessisches KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 31. August 1995 folgende

Satzung der Gemeinde Kriftel
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Kriftel erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2a): die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

1. *für Apparate mit Gewinnmöglichkeit*

in Gaststätten	100,-- DM
in Spielhallen	200,-- DM
je Kalendermonat und Gerät,	

2. *für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3)*

in Gaststätten	40,-- DM
in Spielhallen	80,-- DM
je Kalendermonat und Gerät,	

3. *für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben*

je Kalendermonat und Gerät	600,-- DM
----------------------------	-----------

b) zu § 2b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat	50,-- DM.
--	-----------

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde Kriftel - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Kriftel - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse der Gemeinde Kriftel zu entrichten. Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Im Falle des § 2b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus spätestens bis zum 15. Tag nach Quartalsbeginn zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Kriftel - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 17. Dezember 1991 außer Kraft.

Kriftel, den 01. September 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)gez. Dünte
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 08. September 1995
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 111/IX/1995

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Kriftel über die Erhebung einer
Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte**

siehe:

Artikelsatzung der Gemeinde Kriftel zur Einführung des EURO
- **Euroeinführungssatzung - (EES)** - Trennblatt 45

Artikel 19, Seite 30